

**Beschluss  
des Fachbeirats nach § 10 Abs. 1 Satz 2 GlüStV  
vom 12. Dezember 2008 zum Antrag von Bremen zur Einführung von Bingo**

Der Fachbeirat hat die folgende Empfehlung beschlossen: Bingo sollte für zwei Jahre befristet zugelassen werden. Es sollte jedoch die Auflage erteilt werden, dass eine wissenschaftliche Evaluation der möglichen Suchtgefahr durch eine unabhängige Instanz durchgeführt wird und die Ergebnisse vor Ablauf der Frist vorgelegt werden.

**Begründung:**

Es liegen im deutschsprachigen Raum keinerlei wissenschaftliche Ergebnisse zur Suchtgefährdung durch Bingo vor. Es scheint jedoch ein geringes Suchtpotential in Deutschland vorzuliegen, sodass ein längerer Bewilligungszeitraum empfohlen wird. Da bisher keinerlei empirische Daten zu einer möglichen Suchtgefährdung vorliegen, erscheint eine wissenschaftliche Begleitung geboten.